

Satzung über die Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Füssen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 31. Mai 1978 /GVBl. S 353) und des Art. 52 des Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung über die Straßennamen und Hausnummern.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Hausnummern für die Grundstücke.

§ 2 Anbringung der Straßennamensschilder, Duldungspflicht

(1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Stadt beschafft, von ihr auf Grundstücken und Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.

(2) Die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten haben die Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 3 Hausnummern

(1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) festgelegt. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Stadtinneren her, und zwar so, dass an der rechten Straßenseite die geraden und linksseitig die ungeraden Hausnummern laufen.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern in der Regel nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.

(3) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. In besonders gelagerten Fällen, z. B. bei Reihenhäusern, können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude, sowie sonstige geringfügige Bauwerke oder unbebaute Grundstücke erhalten Hausnummern nur, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dringende private Interessen vorliegen.

(4) Die Stadt kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4 Zeitpunkt der Zuteilung

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, sobald das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Beziehbarkeit des Gebäudes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Hausnummernschilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind sowie im Falle einer Umnummerierung (§ 3 Abs. 4).

(2) Neben den Eigentümern sind hierzu auch die zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten verpflichtet.

§ 6

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in solcher Höhe anzubringen, dass sie gut sichtbar bleiben, und zwar in der Regel unmittelbar über oder rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes. Bei Grundstücken mit Vorgärten sind die Schilder an der rechten Seite des Vorgarteneingangs, auf Verlangen der Stadt außerdem am Gebäude selbst, anzubringen.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück Rück- oder Seitengebäude, für die eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und auf Verlangen der Stadt außerdem an der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.

§ 7

Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder müssen die von der Stadt bestimmte Größe und Beschaffenheit haben. Irgendwelche Zusätze, insbesondere Werbevermerke, dürfen damit nicht verbunden werden.

(2) In Stein gehauene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführungen mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang stehen und Gründe der öffentlichen Ordnung dem nicht widersprechen.

(3) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können entsprechende Emailleschilder oder transparente Glasschilder verwendet werden.

(4) Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder und dergleichen dürfen Hausnummernschilder nicht verdecken.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßennamen und Hausnummern der Stadt Füssen vom 6. Dezember 1963 ausser Kraft.

Füssen, den 14. Januar 1981

Wanner

1. Bürgermeister